

Nutzungsbestimmungen des elektronischen Leistungserbringernachweises (e-LENA-Karte) gemäss der Verordnung Versichertenkarte (VVK)

1. Allgemeines

1.1. Der elektronische Leistungserbringernachweis gemäss Artikel 8 der Verordnung Versichertenkarte (VVK) dient der Verwendung mit der nationalen Versichertenkarte gemäss Art. 42a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zum Lesen und Beschreiben der persönlichen medizinischen Notfalldaten (KVG, Artikel 42a, Absatz 4, und VVK, Art. 6) für den Zugriff (VVK, Art. 7) durch den berechtigten Leistungserbringer.

1.2. Der Antragsteller beauftragt die SecMed mit der Herausgabe eines elektronischen Leistungserbringernachweises (VVK, Art. 8, Absatz 2) nach den technischen Vorgaben (VVK-EDI, Artikel 5, Standard eCH-0064, Detailspezifikationen der Kartenhersteller der Versichertenkarten).

1.3 Die Bestellung erfolgt gemäss dem „Bestellformular für einen elektronischen Leistungserbringernachweis“ durch die rechtliche Institution (Arztpraxis, Apotheke, Spital, etc.) gemäss Zahlstellen-Register (ZSR). Die SecMed kann Bestellungen ohne Begründungen ablehnen. Die Fakturierung der Gebühr für den elektronischen Leistungserbringernachweis erfolgt an die bestellende Institution (Arztpraxis, Spital, Apotheke, etc.).

1.4 Der Antragsteller erklärt, dass er berechtigt ist, diesen elektronischen Leistungserbringernachweis (VVK, Art. 8, Absatz 3) zu erhalten und einzusetzen und er zum Zeitpunkt der Benutzung gemäss den Vorschriften des Bundes (MedBG und MedRef) oder der Kantone über eine anerkannte Ausbildung verfügt.

1.5 Der Antragsteller ist im Rahmen der Delegation seiner beruflichen Tätigkeiten berechtigt, zusätzliche Leistungserbringernachweise für die Nutzung innerhalb der bestellenden Institution (Arztpraxis, Spital, Apotheke, etc.) zu beziehen. Die SecMed kann die Anträge ohne Begründung ablehnen.

1.6. Der elektronische Leistungserbringernachweis wird zusammen mit einem „Card Verifiable Certificate“ (CVC) beruhend auf den technischen Vorgaben (Standard eCH-0064, Detailspezifikationen der Kartenhersteller der Versichertenkarten) und der aktuellen Anwendungsrichtlinie ausgeliefert. Die Benutzung kann im Chiplesegerät oder einem gleichwertig geschützten anderen technischen Gerät erfolgen.

1.7. Der individuelle PIN-Code wird nach der Auslieferung des elektronischen Leistungserbringernachweises dem Inhaber mit separater Post per persönlichem Brief, in welchem die erstmalige Aufdeckung des PINs nachgewiesen werden kann (Sicherheitsfolie, etc.), an die Postadresse der bestellenden Institution zugestellt.

1.8 Der Antragsteller ist bei der Benutzung des elektronischen Leistungserbringernachweises verpflichtet, die XML-Daten- und Typendefinitionen der technischen Verordnung (VVK-EDI), welche in der aktuellen Anwendungsrichtlinie der SecMed enthalten sind, anzuwenden bzw. einzuhalten.

1.9. Der ausgestellte und ausgelieferte elektronische Leistungserbringernachweis auf

Chipkarte mit Microprozessorchip und gegebenenfalls des dazugehörenden SIM-Kartenteils bleiben Eigentum der SecMed. Er ist nach Ablauf der Gültigkeitsperiode, nach dem Wegfall der rechtlichen Voraussetzungen und bei Nicht-Einhaltung dieser Nutzungsbestimmungen an die SecMed zurück zu geben.

1.10. Die SecMed darf die Namen der zugelassenen Inhaber von elektronischen Leistungserbringernachweisen auf einer Liste zuhanden der Versicherer und Versicherten publizieren. Zudem wird die SecMed eine Sperrliste mit den Seriennummern (ICSSN) der widerrufenen CVC-Zertifikate publizieren.

2. Sorgfaltspflichten

2.1. Der elektronische Leistungserbringernachweis und der PIN-Code sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren. Sie dürfen keinesfalls weitergegeben oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Insbesondere darf der PIN-Code nicht auf der Karte vermerkt werden (auch nicht in abgeänderter Form). Vom Inhaber geänderte PIN-Codes sollen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

2.2. Bei Verlust, Diebstahl, Defekt oder Verdacht auf Missbrauch muss der Inhaber des elektronischen Leistungserbringernachweises sofort Meldung an die SecMed (Telefon oder E-Mail: info@secmed.ch) machen. Die Meldung hat eine sofortige Ungültigkeitserklärung des digitalen Zertifikats (bzw. der Zertifikate) zur Folge. Die Herstellung eines neuen Leistungserbringernachweises (Ersatzkarte) ist kostenpflichtig.

2.3. Änderungen bezüglich registrierungsrelevanter Angaben sind der SecMed innerhalb von 15 Tagen schriftlich zu melden. Hat eine solche Änderung einen Einfluss auf die Daten auf dem elektronischen Leistungserbringernachweis, so muss dessen Inhaber einen neuen elektronischen Leistungserbringernachweis (Ersatzkarte) inkl. CVC-Zertifikat bestellen. Nach Erhalt der neuen Karte ist die bisherige Karte inklusive dem gegebenenfalls dazugehörenden SIM-Kartenteil unverzüglich zu retournieren. Das vorgängige digitale CVC-Zertifikat (oder auch die Zertifikate) werden unmittelbar als ungültig erklärt und auf einer Sperrliste entsprechend publiziert.

2.4. Bei Todesfall des Inhabers des elektronischen Leistungserbringernachweises wird das digitale Zertifikat unverzüglich ungültig erklärt und auf einer Sperrliste entsprechend publiziert.

2.5. Bei einem von amtlicher Stelle verfügten Berufsverbot wird das digitale Zertifikat (bzw. die Zertifikate) unverzüglich ungültig erklärt und auf einer Sperrliste entsprechend publiziert.

3. Ungültigkeitserklärung / Kündigung

Die SecMed als Antragsstelle eines elektronischen Leistungserbringernachweises kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Ungültigkeitserklärung und/oder Kündigung des Vertragsverhältnisses veranlassen. In diesem Fall sind sowohl der elektronische Leistungserbringernachweis wie auch die entsprechende SIM-Card unverzüglich zu retournieren.

4. Verantwortlichkeit und Haftung

Schäden, die dem Inhaber eines elektronischen Leistungserbringernachweises oder Dritten im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Verwendung seiner Karte und seinem Zertifikat entstehen, sind von diesem selbst zu tragen. Die SecMed übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge Nichtbeachtung der vorliegenden Nutzungsbestimmungen oder infolge missbräuchlicher Verwendung des elektronischen Leistungserbringernachweises entstehen. Ebenso übernimmt SecMed keinerlei Haftung für die Fälle, dass er infolge eines technischen Defekts oder einer Ungültigkeitserklärung des Zertifikats nicht verwendet werden kann oder für irgendwelche andere direkte oder indirekte Schäden.

5. Geltungsdauer

Der elektronische Leistungserbringernachweis verfällt am Ende des auf der Karte aufgedruckten Monats/Jahres oder aber wenn SecMed eine Ungültigkeitserklärung oder Kündigung ausspricht.

6. Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten und Beizug von Dritten

6.1. Der Antragsteller bzw. Inhaber eines elektronischen Leistungserbringernachweises ermächtigt die SecMed, sämtliche für die Prüfung des Kartenantrags sowie für die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte, insbesondere die Überprüfung, dass der Antragsteller die erforderlichen berufsrechtlichen Ausweise und Ausweisdokumente besitzt, bei öffentlichen Ämtern (MedReg, etc.) und dem Zahlstellenregister (ZSR) einzuholen und abzuspeichern..

6.2 Der Inhaber eines elektronischen Leistungserbringernachweises akzeptiert, dass die SecMed zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen darf. Insbesondere ist er damit einverstanden, dass sie sowie deren Vertragspartner (z.B. zur Kartenherstellung) von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Die SecMed behält sich die jederzeitige Änderung dieser Nutzungsbestimmungen und der Anwendungsrichtlinie vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls der elektronische Leistungserbringernachweis nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

7.2. Das Rechtsverhältnis des Inhabers des elektronischen Leistungserbringernachweises mit SecMed untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich.

7.3. Der Inhaber des elektronischen Leistungserbringernachweises hat den Inhalt der vorliegenden Nutzungsbestimmungen gelesen, verstanden und akzeptiert ihn mit der Unterzeichnung des Formulars „Bestellformular für einen elektronischen Leistungserbringernachweis“ (Vertrag) vollumfänglich. Die Benutzung des Zertifikates des elektronischen Leistungserbringernachweises stellt eine weitere Bestätigung der Akzeptierung der Nutzungsbestimmungen dar.